

Vertrag über eine freie Mitarbeit

Zwischen

der Fa.

- im folgenden: *Gesellschaft* -

und

2. Herrn

- im folgenden: *freier Mitarbeiter* -

wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Tätigkeit

- (1) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, für die Gesellschaft auf dem Gebiet () tätig zu werden und diese zu beraten.

Der freie Mitarbeiter nimmt auf Wunsch der Gesellschaft an Besprechungen und Arbeitssitzungen der Gesellschaft teil.

Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, die Gesellschaft in den ihm übertragenen Aufgabenstellungen umfänglich zu beraten und Tätigkeiten zu erbringen. Der freie Mitarbeiter wird für die Gesellschaft als freier Mitarbeiter, nicht hingegen als Arbeitnehmer tätig. Die anfallenden Aufgaben werden durch einen jeweiligen Einzelauftrag vereinbart. Der freie Mitarbeiter hat das Recht, einzelne Aufträge der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (2) Der Freie Mitarbeiter verpflichtet sich, der Gesellschaft – dort direkt gegenüber dem Vorstand - über seine Tätigkeit zweiwöchentlich Bericht zu erstatten.
- (3) Der freie Mitarbeiter ist in der Bestimmung seines Arbeitsortes und seiner Arbeitszeit frei, die von der Gesellschaft vorgegebenen Termine sind taggenau einzuhalten. Lässt sich eine Aufgabe nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erledigen, hat der freie Mitarbeiter diesen Umstand frühzeitig der Gesellschaft mitzuteilen.

Der jeweilige Ort der Auftrags erledigung ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag. Nachdem der überwiegende Teil der Tätigkeit des freien Mitarbeiters den unmittelbaren Kontakt mit der Gesellschaft und den dortigen Mitarbeitern erfordert, vereinbaren die Parteien, dass der freie Mitarbeiter an (Anzahl) Tagen je Kalendermonat seine Tätigkeit in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausübt. Ihm wird nach Abstimmung für diese Zeiträume ein Arbeitsplatz in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Vergütung, welche der freie Mitarbeiter für die Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, im Einzelfall auch Arbeitsmitteln sofern erforderlich zu leisten hat, wurde bereits im Rahmen der Honorierung nach § 4 Ziffer (1) dieses Vertrags berücksichtigt.

- (4) Die Gesellschaft hat dem freien Mitarbeiter alle zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, die Verpflichtung zur Informationsübermittlung durch Einsicht in Unterlagen zu erfüllen.
- (5) Der freie Mitarbeiter ist nicht bevollmächtigt, im Geschäftsverkehr für die Gesellschaft aufzutreten. Er hat Vertretungskompetenzen für die Gesellschaft nur, soweit ihm Vollmacht eingeräumt wird.

§ 2 Loyalitätspflichten

- (1) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses keine selbständige oder unselbständige, direkte oder indirekte Tätigkeit für ein Unternehmen zu entfalten, welches mit der Gesellschaft oder einer oder mehrerer ihrer Tochterfirmen in Wettbewerb steht.
- (2) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, der Gesellschaft einen möglichen Interessenkonflikt, der sich aus dem Umstand ergibt, daß er als freier Mitarbeiter anderer Unternehmen am Markt präsent ist, anzuzeigen und Tätigkeiten, die auch nur den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken könnten, nur nach Zustimmung durch die Gesellschaft aufzunehmen. Die Gesellschaft darf die Zustimmung nur bei Bestehen einer Konkurrenzlage oder eines tatsächlichen Interessenkonflikts verweigern.

§ 3 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Der freie Mitarbeiter wird alle ihm während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft bekannt gewordenen Informationen, seien sie personen-, seien sie sachbezogen, seien es Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, seien es ihm bekannt gewordene Verfahren oder sonstige geschäftliche bzw. betriebliche Tatsachen nur im Rahmen der freien Mitarbeit für die Gesellschaft verwenden. Zur Weitergabe oder Offenbarung derartiger Informationen bedarf der freie Mitarbeiter der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, über diese Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses so lange Stillschweigen zu bewahren, solange sie nicht schriftlich von der Gesellschaft zur Weitergabe freigegeben worden sind.
- (2) Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner freien Mitarbeit zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und sicherzustellen, daß Dritte keine Einsicht nehmen können. Er hat persönlich dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Schriftstücke sowie jedes Material, das Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft und sich im Besitz des freien Mitarbeiters befindet, unter Verschuß gehalten werden.
- (3) Vor Beendigung des Beratungsverhältnisses hat der freie Mitarbeiter sämtliche Schriftstücke und Materialien, zu deren ordnungsgemäßen Aufbewahrung er verpflichtet ist, auf deren Wunsch an die Gesellschaft herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Honorar

- (1) Der freie Mitarbeiter wird in einem Gesamtumfang von () Arbeitstagen pro Kalendermonat für die Gesellschaft tätig. Der freie Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit ein Tageshonorar von € (). Das Honorar versteht sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Steuern hat der freie Mitarbeiter selbst abzuführen. Der freie Mitarbeiter verpflichtet sich, der Gesellschaft monatlich eine ordnungsgemäße Rechnung unter Ausweis der Mehrwertsteuer zu stellen.
- (2) Besondere Leistungen, die über die vertragliche Tätigkeit hinausgehen, werden, sofern eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zuvor getroffen wurde, zusätzlich honoriert.

§ 5 Aufwendungsersatz

Für die Erstattung der Kosten und Aufwendungen, insbesondere anlässlich von Reisetätigkeiten gelten die Richtlinien der Gesellschaft

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Der freie Mitarbeiter nimmt seine Tätigkeit am (Datum) auf. Das Vertragsverhältnis wird auf eine Laufzeit von (Anzahl) Monaten abgeschlossen und endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist während der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 2 Wochen und ohne Angabe von Gründen kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, das nicht zur Unzeit ausgeübt werden darf, bleibt unberührt. Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Nebenabreden und Vertragsänderungen

- (1) Änderungen in den Verhältnissen des freien Mitarbeiters sind der Gesellschaft unverzüglich und nach Aufforderung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der freie Mitarbeiter ist befugt für zusätzliche Auftraggeber national und international tätig zu sein und am Markt aufzutreten.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

- (2) Sofern der freie Mitarbeiter keinen Sitz im Inland begründet oder aber diesen aufgegeben hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung zu ersetzen.

(), den

Unternehmen

Freier Mitarbeiter